

# Frage-Antwort-Katalog

## GAP 2023-2027

---

Die nachfolgenden Antworten entsprechen dem Kenntnisstand vom 27.02.2023 und werden in regelmäßigen Abständen erweitert. Bitte klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf die für Sie interessante Rubrik, um zu dem entsprechenden Abschnitt im Dokument zu gelangen. Zusätzlich können Sie Begriffe direkt über die „Lupe“ in der Werkzeugleiste suchen (Programm Adobe Acrobat Reader).

<b>1 Allgemeines</b> .....	2
<b>2 Konditionalität</b> .....	3
2.1 GLÖZ-Standards .....	3
2.2 GAB-Standards.....	4
<b>3 Direktzahlungen</b> .....	5
3.1 Einkommensgrundstützung .....	5
3.2 Umverteilungseinkommensstützung .....	5
3.3 Einkommensstützung für Junglandwirte .....	5
3.4 Zahlung Mutterschafe/Mutterziegen .....	6
3.5 Zahlung für Mutterkühe.....	7
3.6 Ökoregelungen.....	7
<b>4 Naturschutz</b> .....	11
4.1 AUK.....	11
4.1.1 Maßnahmen auf Ackerland .....	12
4.1.2 Maßnahmen auf Grünland .....	14
4.2 ÖBL .....	15
4.3 TWN .....	16

## 1 Allgemeines

Im nachfolgenden Abschnitt erhalten Sie Antworten zu allgemeinen Fragen der neuen Förderperiode GAP 2023.

Rubrik	Frage	Antwort
Antrag	Wann muss welcher Teil der Agrarförderung beantragt werden (z.B. DIZ, AZL AUK/ÖBL/TWN)?	Die Beantragung der 2. Säule-Maßnahmen AUK, ÖBL, TWN erfolgt über einen Teilnahmeantrag, der im Zeitraum vom 01.11. bis 15.12. für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren zu stellen ist. Nach dessen Bewilligung können im Rahmen des Sammelantrags zum 15.05. jährlich Auszahlungsanträge gestellt werden. Die Beantragung aller weiteren Zahlungen wie Direktzahlungen einschl. gekoppelte Tierprämien, AZL, ISA, LU und Forst (ÖW) erfolgt wie bisher ausschließlich im Rahmen des Sammelantrags jährlich zum 15.05..
	Kann man die Schlagbezeichnung nach eigenen Angaben anpassen (z.B. aus der Nummerierung einen Namen machen)?	Ja, das ist grundsätzlich möglich. Die maximale Anzahl beträgt 25 Stellen.
	Was wird als Nachweis für die Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anerkannt?	Als Nachweis können Sie den jüngsten Beleg der Beitragszahlung (Kontoauszug oder aktueller Beitragsbescheid in Kopie) einreichen. Wenn noch kein Beitragsbescheid vorhanden ist, wird auch der Bescheid über den Beginn der Mitgliedschaft anerkannt.
	Gibt es bei den Direktzahlungen einen Mindestauszahlungsbetrag?	Ja. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 225 EUR. Er kann mit den flächenbezogenen Zahlungen, mit den gekoppelten Prämien oder auch durch eine Kombination aus beiden erreicht werden.
Agri-Photovoltaik -Anlagen	Agri-Photovoltaik: Bezieht sich die Angabe 15 % auf den Schlag oder die Betriebsfläche?	Die Angabe bezieht sich auf den Schlag.
Agroforst	Wofür wird bei der Beantragung von Agroforstsystemen ein Nutzungskonzept benötigt?	Das Nutzungskonzept ist grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Agroforst-Schlägen erforderlich. Das entsprechend auszufüllende Formular ist unter folgendem Link abgelegt: <a href="https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smekul_lfulg_640&amp;formtecid=2&amp;areashortname=smul_lfulg_3">https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smekul_lfulg_640&amp;formtecid=2&amp;areashortname=smul_lfulg_3</a> Dieses ist bei Ihrem zuständigen FBZ/ISS ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Das Nutzungskonzept muss bis zur Antragstellung positiv beschieden sein.
	Bis wann muss man das Formular Nutzungskonzept Agroforstsysteme zur Prüfung einreichen?	Das Konzept kann jederzeit beim zuständigen FBZ/ISS eingereicht werden.
	Bis wann muss man ein Agroforstsystem anlegen, um dafür Förderung zu erhalten?	Zur erstmaligen Beantragung (mit Einreichung des Sammelantrages) muss zwingend ein durch das LfULG bestätigtes Nutzungskonzept vorliegen sowie das Agroforstsystem angelegt sein bzw. bestehen.
	Kann ich mehrere Flächen mit einem Nutzungskonzept Agroforst beantragen?	Nein. Je Schlag muss <u>ein</u> Konzept eingereicht werden.

## 2 Konditionalität

Im nachfolgenden Abschnitt erhalten Sie Antworten über die Konditionalität der neuen Förderperiode GAP 2023. Der Begriff „**Konditionalität**“ ist eine Weiterentwicklung aus Cross Compliance und Greeningverpflichtungen und stellt die **Grundvoraussetzung für den Erhalt** von **Direktzahlungen**, inklusive Zahlungen für **Ökoregelungen** und tierbezogene Zahlungen sowie Zahlungen der **2. Säule** dar. Dabei handelt es sich um **Grundverpflichtungen** in Bezug auf „Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen“ (GLÖZ) und „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB).

### 2.1 GLÖZ-Standards

Rubrik	Frage	Antwort
GLÖZ 1 (Erhalt DGL)	Wird es bzgl. der Entstehung von Dauergrünland (DGL) weiter ein Zähljahr bei Brachen geben?	Nach § 7 Abs. 1 GAPDZV sind Brachen weiterhin für die Dauergrünland-Entstehung relevant, die Zähljahre werden fortgeführt.
GLÖZ 4 (Pufferstreifen)	Welche Wasserläufe werden gezählt ?	Alle Gewässer 1. und 2. Ordnung und Teiche/ Seen (vgl. § 1 Abs. 1 SächsWG i. V mit § 2 Abs. 1 WHG); ausgenommen sind jene von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 1 Abs. 2 SächsWG i. V. mit § 2 Abs. 2 WHG).
GLÖZ 6 (Bodenbedeckung)	Ab wann sind die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten einzuhalten?	Die Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden zu vermeiden, ist ab dem Winter 2023/2024 einzuhalten. In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres (erstmal 2023) bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres ist auf mindestens 80 % der Ackerfläche des Betriebes die Mindestbodenbedeckung sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 S. 1 GAPKondV).
GLÖZ 7 (Fruchtwechsel)	Ab wann ist der Fruchtwechsel auf Ackerland einzuhalten?	Die Verpflichtung wird für das Antragsjahr 2023 nicht angewendet! GLÖZ 7 ist ab 2024 einzuhalten. Bezugsjahre „für den Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr“ sind 2022 und 2023.
	Betrifft der Fruchtwechsel auf Ackerland auch Bracheflächen, die im Rahmen der 4 % nicht produktive Flächen (GLÖZ 8) ausgewiesen werden?	Bracheflächen unterliegen nicht dem jährlichen Fruchtwechsel (§ 18 Abs. 5 S. 1 letzte Alternative GAPKondV).
GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen)	Werden alle Landschaftselemente angerechnet (AL und GL) und muss der gesamte Schlag dann stillgelegt werden?	Es gelten nur die Landschaftselemente, die dem Ackerland des Begünstigten zugeordnet sind (§ 23 Abs. 1 GAPKondV), eine Stilllegung der umliegenden Ackerfläche ist nicht erforderlich.
	Können Blühflächen (ein- und mehrjährig) und Bienenweiden in die Stilllegung 2023 übergehen?	Ja. Bienenweiden und AUK Blühflächen können für 2023 in eine GLÖZ 8 Brache überführt werden.
	Können überwinterte Ackerfutterflächen, EFA-Brachen und EFA-Zwischenfrüchte und EFA-Feldrandstreifen als Brache weitergeführt werden?	In 2022 als Ackerfutter, Untersaat oder EFA-Brache angemeldete Flächen können in 2023 als GLÖZ 8-Brache überführt werden. Für 2024 entstehen ggf. abweichende Regelungen.
	Werden ZWF berücksichtigt?	Nein, nur EFA-ZWF.

GLÖZ 8 (nichtproduktive Flächen)	Werden weiterhin die Zähljahre für potielles Dauergrünland bei Brache ausgesetzt?	Generell führen Brachen weiterhin zur Dauergrünland-Entstehung. Es gibt aber wiederum eine Aussetzregel (§ 7 Abs. 6 GAPDZV), bei der u.a. GLÖZ 8- und ÖR 1a-Brachen berücksichtigt sind.
	Müssen die Bracheflächen jährlich rotieren?	Nein.
	Kann ein Schlag auf welchem sich ein ISA Streifen befindet für GLÖZ 8 4 % Brache stillgelegt werden und kann der ISA Streifen weiterhin in der ISA Förderung bleiben?	Nein. ISA-Streifen sind weiterhin nur an produktiven AL-Flächen zulässig.
	Welche Bracheflächen sind für die GAP-Ausnahmen-Verordnung relevant ?	Für die GAP-Ausnahmen-Verordnung relevante Bracheflächen sind Schläge/Flächen, die in 2021 und 2022 <ul style="list-style-type: none"> <li>mit dem NC 591 oder 859 mit oder ohne Beantragung als EFA-Brache (062) oder</li> <li>mit dem NC 595 mit oder ohne Beantragung als mehrjährige EFA-Bienenweide (066) beantragt wurden.</li> </ul>
	Landwirte müssen ab 10 ha AL weiterhin 4% als Stilllegungsfläche anmelden, dürfen aber Getreide (außer Mais), Sonnenblumen oder Hülsenfrüchte (ohne Soja) darauf anbauen. Man darf für diese anzumeldenden 4 % GLÖZ 8 keine Brachen/EFA-Brachen aus 2021 und 2022 verwenden, um auf denen die o.g. Früchte anzubauen.	Im Jahr 2023 können grundsätzlich auch Flächen mit Getreide (außer Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (außer Sojabohnen) als GLÖZ 8-Flächen ausgewiesen werden. Hierfür gelten folgende Bedingungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Betrieb darf nicht gleichzeitig die ÖR 1a oder ÖR 1b beantragen.</li> <li>Alle Flächen, die sowohl 2021 als auch 2022 als Brachen (außer AUKM) beantragt waren, müssen auch in 2023 wieder als Brache beantragt werden.</li> </ol>
Kann die Untersaat der Vorkultur in eine Brache überführt werden?	Ja es ist möglich die Untersaat nachfolgend als Brache zu beantragen. Die Untersaat darf nach der Ernte der Vorkultur nicht mehr genutzt werden. Es ist zu empfehlen, eine Mischung und keine Reinkultur als Untersaat zu verwenden.	
GLÖZ 9 (umweltsensibles DGL)	Wo ist die Anzeige bei Narbenerneuerung einzureichen, welche verpflichtend ist?	Die Narbenerneuerung wird bis auf Weiteres weiterhin beim zuständigen FBZ/ISS angezeigt.

## 2.2 GAB-Standards

Rubrik	Frage	Antwort
Allg.	Es sollen im Rahmen der GAB die Arbeitsverträge offen gelegt werden?	Die Umsetzung der Regelungen bezüglich der "sozialen Dimension" ist noch weitgehend offen.

### 3 Direktzahlungen

Im nachfolgenden Abschnitt erhalten Sie Antworten über die Direktzahlungen der neuen Förderperiode GAP 2023.

#### 3.1 Einkommensgrundstützung

Die Einkommensgrundstützung (EGS) dient der Stabilisierung des Einkommens. Für 2023 ist eine Höhe von 157 €/ha (sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um rund 3 €/ha) vorgesehen. Zahlungsansprüche gibt es in der neuen GAP nicht mehr.

Rubrik	Frage	Antwort
<i>In Kürze werden auch hier Fragen/Antworten erscheinen</i>		

#### 3.2 Umverteilungseinkommensstützung

Die Umverteilungseinkommensstützung (UES) dient zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe. Für 2023 ist eine Höhe von 69 €/ha bis zu 40 ha sowie 41 €/ha von 40 bis 60 ha (sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um rund 1 €/ha) vorgesehen.

Rubrik	Frage	Antwort
<i>In Kürze werden auch hier Fragen/Antworten erscheinen</i>		

#### 3.3 Einkommensstützung für Junglandwirte

Die Einkommensstützung für Junglandwirte (JES) dient zur Förderung von Neueinsteigern in die Landwirtschaft. Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist. Die JES beträgt 134 €/ha über 5 Jahre für bis zu 120 ha förderfähige Fläche.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Welche Abschlüsse werden als Qualifikation anerkannt?	Die folgenden 14 Berufe im Agrarbereich werden als Ausbildungsberuf anerkannt: <a href="https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html">https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html</a> .
	Was muss man als Nachweis für die Qualifikation vorlegen?	Als Nachweis können dienen: Abschlusszeugnisse oder Studienabschlüsse in den Berufszweigen der Landwirtschaft, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Belege über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.
	Junglandwirte in Genossenschaften: Soll da wirklich nur die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ausreichend sein, bei allen anderen Formen darf keine Entscheidung gegen den Junglandwirt gefällt werden.	Der Junglandwirt muss im Vorstand sein. Nur dann kann er die Entscheidungen zur Betriebsführung im Tagesgeschäft allein oder gemeinschaftlich mit anderen kontrollieren. Er muss den Vorstand (langfristig, wirksam) kontrollieren bzw. es darf keine Entscheidung gegen ihn getroffen werden. Die Hilfestellung aus dem GAPDZG (dass, wenn ein Junglandwirt aufgrund zwingender Rechtsvorschriften Entscheidungen nicht kontrollieren kann, wenigstens eine Mitwirkung möglich sein muss) gilt nur für die Generalversammlung. Nicht in Bezug auf die Mitgliedschaft im Vorstand.

Allgemein	Wie ist der Übergang bei bestehender Junglandwirteförderung? Werden bei der Antragstellung im 3. oder 4. Antragsjahr die neuen Fördersätze und –flächen gewährt oder die alten Fördersätze weiter berechnet. Gelten die neuen Fördervoraussetzungen (z.B. Qualifikation) auch für diese Antragsteller, oder gibt es hier Übergangsregelungen?	Die bis 2022 bestandene Junglandwirteförderung wird mit den neuen Konditionen bis zum Ende der 5-Jahresfrist fortgeführt. Die neue Anforderung an die Qualifikationen muss von den „Altantragstellern“ nicht erfüllt sein.
-----------	---	--

### 3.4 Zahlung Mutterschafe/Mutterziegen

Die Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ) dient zur Förderung weiblicher Schafe und Ziegen (mindestens 6 Tiere) die am 01.01. des Antragsjahres 10 Monate und älter sind und vom 15.05. – 15.08. im Betrieb gehalten werden. Für 2023 ist eine Zahlung in Höhe von 35 €/Tier geplant.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Muss die Zahl der beantragten Schafe mit der Stichtagsmeldung im HIT übereinstimmen oder darf die beantragte Tierzahl kleiner sein? Hintergrund: auch männliche Tiere in HIT mitgeführt?	Die Stichtagsmeldung (Schafe/Ziegen) beschreibt die Obergrenze. Es können weniger Tiere beantragt werden.
	Können Mufflons auch Mutterschafprämie erhalten?	Mufflons und weitere dem Jagdrecht unterliegende Wildtiere erhalten keine Mutterschafprämie, da zwar nach ViehVVO eine Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters gilt, aber eben keine Kennzeichnungspflicht.
	Können auch Hobbyschafhalter die Prämie beantragen?	Der Antragsteller muss die Eigenschaft „aktiver Landwirt“ erfüllen und Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Als Nachweis der Neugründung wird vorrangig die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu Grunde gelegt.
	Können Halter von Mutterschafen und -ziegen die gekoppelte Einkommensstützung beantragen, wenn von den gehaltenen Schafen/Ziegen Milch abgegeben wird?	Ja, die Abgabe von Schaf- und Ziegenmilch ist zulässig. Der Ausschluss von Betrieben, die eigene Milcherzeugnisse abgeben, besteht bei der gekoppelten Einkommensstützung nur bei den Haltern von Mutterkühen.

### 3.5 Zahlung für Mutterkühe

Die Zahlung für Mutterkühe (ZMK) dient zur Förderung weiblicher Rinder (mindestens 3 Tiere) die mind. 1x gekalbt haben und vom 15.05. – 15.08. im Betrieb gehalten werden. Für 2023 ist eine Zahlung in Höhe von 75 €/Tier geplant. Der Betrieb darf keine selbsterzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Zu welchem Zeitpunkt muss das weibliche Rind mind. 1 x gekalbt haben?	Das weibliche Rind muss bereits zum Tag der Einreichung des Sammelantrages mind. 1 x gekalbt haben. Auch Ersatztiere müssen mind. 1 x gekalbt haben (spätestens zum Zeitpunkt des Einsatzes als Ersatztier).

### 3.6 Ökoregelungen

Ab 2023 werden 7 freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Maßnahmen in der 1. Säule der GAP als Ökoregelungen (ÖR) für Klima und Umwelt angeboten.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Wenn mehrere ÖR auf der gleichen Fläche beantragt werden, ergeben sich dann Kürzungen bei der Prämie?	Einige ÖR werden kombinierbar sein. Eine Kürzung ist nicht vorgesehen. Eine Übersicht ist im Antragsprogramm DIANAweb enthalten.
	Gibt es bei den Öko-Regelungen Verpflichtungszeiträume?	Ja, die Öko-Regelungen sind einjährige Verpflichtungen (01.01. – 31.12. des jeweiligen Antragsjahres).
ÖR1a	Ist es möglich, dass ein 115 ha (Ackerland) großer Betrieb zu 100 % Brache ab 2023 macht oder ist die max. Stilllegungsrate durch die ÖR bei 7 % begrenzt?	100 % Brache sind zulässig. Der Fruchtwechsel auf AL (GLÖZ 7) gilt nicht für brachliegende Flächen. 6 % des förderfähigen Ackerlandes können über die ÖR1a gefördert werden. Darüber hinaus gehende Flächen können als „aus der Erzeugung genommen“ beantragt werden und erhalten Einkommensgrundstützung.
	Wie werden hier die Flächenprozentage berechnet? Ein Betrieb legt über die GLÖZ 8-Anforderungen hinaus 1,6 % AL still. Wird der Anteil von 1% des AL mit 1.300 €/ha (Stufe1) und die 0,6 % des AL mit 500 €/ha (Stufe2) berechnet?	Richtig.
	Wie sieht die Berechnung aus?	Die ersten 4 % müssen für GLÖZ 8 stillgelegt werden (Einkommensgrundstützung). Darüber hinaus erhält man für weitere 1% = 1300 €/ha, für zusätzliche 1% = 500 €/ha und für weitere bis zu 4 Prozent = 300 €/ha.
	Wie ist die Berechnung, wenn nur 0,95 % des AL über GLÖZ 8 hinaus in der Antragstellung zum Tragen kommen?	Der Antragsteller erhält für die 0,95 % keine Förderung. Fördervoraussetzung ist <u>mind. 1 %</u> .
	Kann ein bei GLÖZ 8 befreiter Betrieb die ÖR 1a Regelung nutzen? Wenn ja, wie ist hier die Flächenberechnung?	Ja, wie bei allen anderen auch, 1-6% sind förderfähig.
	Kann die Brachefläche ÖR1a zusammenhängend mit GLÖZ 8-Brache sein?	Eine ÖR 1a-Fläche kann nicht gleichzeitig auch eine GLÖZ 8-Fläche sein.
	ÖR 1b / 1c	Gilt die max. Flächengröße von 1 ha je Schlag oder je Betrieb?
Wie ist die Berechnung bei der Kontrollfeststellung 1,2150 ha? Wird bei 1 ha die Förderhöhe begrenzt?		Wenn die Blühfläche > 1 ha groß ist, wird 1 ha angerechnet. Der darüber hinaus gehende Rest erhält keine Förderung ÖR1b.

ÖR 1d	Müssen sie digitalisiert werden?	Ja.
	Muss der Altgrasstreifen beräumt werden, oder reicht auch Mulchen aus? Muss der Streifen jährlich bewirtschaftet werden, oder reicht auch eine Mahd am Ende des zweiten Beantragungsjahres?	Eine Beweidung oder Schnittnutzung auf dem Altgrasstreifen ist ab dem 1. September zulässig. <u>Mulchen ist dagegen ganzjährig nicht zulässig.</u> Der Streifen kann auch zwei Jahre stehen, wenn Mindesttätigkeit im zweiten Jahr durchgeführt wird (§3 Abs. 5 GAPDZV).
	Kann ich Altgrasstreifen auch auf Streuobstwiesen beantragen?	Ja, Streuobstwiesen gehören zum DGL.
	Sind Altgrasstreifen auch entlang von Gewässer erlaubt?	Es spricht nichts gegen eine Anlage am Gewässer. Die Altgrasstreifen/ -flächen sind im Antrag auf förderfähigem DGL einzuzeichnen. Die Lage innerhalb der DGL-Gesamtparzelle liegt dabei im Ermessen des Antragstellers.
	Werden die ungemähten Bereiche aus ISA I-GL angerechnet?	Die Kombination von ÖR 1d und ISA I_GL ist nicht zulässig.
ÖR 2	Geht die ÖR 2 auch, wenn der Betrieb 7 oder 8 Fruchtarten anbaut?	Wenn mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut werden, dann werden die einzelnen Anteile zu den Mindestanteilen zusammengefasst.
	Bei der ÖR 2 müssen auf 10 % des Ackerlandes Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Diese Definition umfasst damit auch Klee gras, dessen Aussaat bereits im Herbst des Vorjahres stattfindet. Witterungsbedingt kann bei einer Herbstbestellung die Etablierung eines Leguminosengemenges, welches überwiegt, schwierig sein. a) Reicht ein Saatgutetikett welches den überwiegenden Anteil an Leguminosen zur Aussaat belegt aus, um die damit bestellten Flächen auf die 10% Leguminosenanteil des Ackerlandes anzurechnen? b) Gilt die Aussage zu Punkt a auch für Folgejahre?	a) Nein, Leguminosen müssen "auf der Fläche überwiegen". Das hat der Ordnungsgeber bewusst so formuliert. Der Saatgutbeleg hilft im benannten Beispiel somit nicht weiter und die Fläche würde bei den Kontrollen als Gras-oder andere Grünfütterpflanzen bewertet werden.  b) Ja.
	Zählen Sommer- und Winterkulturen getrennt?	Ja, Sommer- und Winterkulturen sind unterschiedliche Kulturen und werden getrennt betrachtet.
	Wie werden die einzelnen Kulturen berücksichtigt?	Die Kulturen werden generell entsprechend der in der NC-Liste aufgeführten Systematik berücksichtigt. Das heißt, Sommer- und Winterkulturen zählen extra. Mais wird nicht als Getreide gewertet. Leguminosengemische zählen als 1 Kultur.
	Anhand welcher Kriterien erfolgt die Abgrenzung der Agroforststreifen? Gibt es Vorgaben zu den Abstände zwischen den Gehölz(reih)en innerhalb eines Streifens?	Die Abgrenzung erfolgt anhand der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
ÖR 3	Kann die Größe der Streifen aufgrund des Wachstums der Gehölze in den Folgejahren neu angepasst werden?	Das Wachstum von neu angelegten Gehölzen ist bei der ersten Einzeichnung der Streifen bereits zu berücksichtigen.
	Können die Schlaggrenzen über die Jahre (fruchtfolgebedingt) variieren? Oder muss der Schlag lt. Nutzungskonzept gleich bleiben?	Änderungen, die das Nutzungskonzept und/oder den Schlag betreffen, sind im Sammelantrag anzugeben.



ÖR 3	Bis wann sind die Nutzungskonzepte einzureichen?	Die Nutzungskonzepte können das gesamte Kalenderjahr eingereicht werden. Allerdings ist grds. für die Förderfähigkeit von Agroforst-Schlägen ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept erforderlich und muss zum Sammelantrag vorliegen.
ÖR 4	Wie ist der RGV-Schlüssel (RGV: raufutterfressende Großvieheinheiten) bzw. wie ist die Berechnung für die einzelnen Tierarten?	RGV-Berechnungsschlüssel: Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate (1,0 GVE); Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren (0,6 GVE); Rinder unter sechs Monaten (0,4 GVE); Schafe und Ziegen (0,15 GVE).
	Gibt es bei der ÖR 4 (Extensivierung DGL) eine Mindestschlaggröße?	Die Fördervoraussetzung zur Extensivierung des DGL gelten für das gesamte DGL des Betriebs. Gefördert werden dann alle DGL-Flächen ab der Mindestschlaggröße von 0,3 ha.
	Wird der RGV-Besatz auf Basis der Betriebsfläche insgesamt oder als RGV/ ha Dauergrünland bestimmt?	Der RGV-Besatz wird als RGV/ha DGL bestimmt.
	Zählen Pensionspferde mit bei der Berechnung der RGV/ ha rein?	Ja.
	Ist für die Teilnahme an dieser ÖR 4 immer das gesamte förderfähige Dauergrünland des Betriebes heranzuziehen, oder kann diese Prämie schlagspezifisch unter Einhaltung der RGV/ ha Dauergrünland beantragt werden?	Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. Eine Beantragung von einzelnen Dauergrünland-Schlägen ist nicht möglich.
	Betriebe mit Tierhaltung haben oftmals eine zu hohe Besatzdichte an RGV pro ha Dauergrünland, obwohl diese ihr Dauergrünland extensiv bewirtschaften. Können solche Betriebe die Prämien erhalten, wenn diese nachweislich (Aufzeichnung nach §10 Abs. 2 DüV) auf dem Dauergrünland nur in Höhe des Dunganfalles von 1,4 RGV/ha DGL düngen?	Nein, diese Betriebe können die Prämie nicht erhalten, da laut GAPDZV Anlage 5 Nr.4.2 im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten ist.
	Wird es Vorgaben zum Zeitpunkt der Nutzung und der Anzahl der Nutzungen geben?	Nein.
	Wird der gesamte Tierbestand des Betriebs bei der Berechnung der Düngung berücksichtigt?	Bei der Berechnung des Düngemiteleinsatzes auf DGL werden sämtliche betriebsbezogene Düngemittel einbezogen. Das heißt, dass hier alle Tiere des Betriebs mit ihrem Dunganfall berücksichtigt werden müssen. Die Verwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdüngern) ist nur im Umfang des Dunganfalls von max. 1,4 RGV/ha DGL erlaubt, unabhängig von der Art des ausgebrachten Düngemittels. Für die Berechnung der Ober- und Untergrenze von 0,3 - 1,4 RGV/ ha DGL werden nur raufutterfressende Tiere berücksichtigt.

ÖR 4	Sind Betriebe ohne Tiere trotzdem förderfähig, wenn diese für den Zeitraum vom 01.01. – 30.09. einen Bewirtschaftungsvertrag mit einem Tierhalter abschließen und damit im relevanten Zeitraum den Mindestbesatz an RGV auf deren Flächen gewährleisten? Wird die Besatzdichte bei dem abgebenden Betrieb durch einen solchen Vertrag verringert?	Nein, mit einem Bewirtschaftungsvertrag bleiben die Tiere beim Besitzer. Die Fördervoraussetzung bzgl. des RGV-Besatzes kann nur mit eigenem- und/oder Pensionsvieh erfüllt werden. Aus dem Pensionsvertrag mit einem Tierhalter muss hervorgehen, dass sowohl Haltungszeitraum als auch minimaler/ maximaler Viehbesatz eingehalten werden. Die Pensionstiere sind im Antrag in der Anlage Tierbestand entsprechend aufzuführen.
ÖR 6	Ist hier eine schlagspezifische Auswahl möglich, oder muss zum Erhalt der Prämien auf allen Schlägen mit Sommerungen im Betrieb auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden? Kann ein Ökobetrieb auch ÖR 6 beantragen?	Die Förderverpflichtungen gelten nur für die beantragten (im Flächenverzeichnis gekennzeichneten) förderfähigen AL/DK-Schläge. Es müssen nicht alle Schläge mit Sommerungen beantragt werden. Eine Beantragung ist möglich. Es erfolgt bei der ÖBL Prämie in 2023 ein Abzug in Höhe von 130Euro/ha bei Sommer- und Dauerkulturen und in Höhe von 50 Euro/ha bei Gras- und Grünfütterpflanzen.

## 4 Naturschutz

Im nachfolgenden Abschnitt erhalten Sie Antworten über AUK/ÖBL/TWN der neuen Förderperiode GAP 2023.

### 4.1 AUK

Die Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023)“ beschreibt freiwillige Maßnahmen, die in einer oder mehreren Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen bestehen.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Kann man auch später als 2023 noch in die Förderung nach FRL AUK/2023 einsteigen?	Neuverpflichtungen für AUK-Maßnahmen können auch nach 2023 eingegangen werden. Dies gilt solange, bis Einschränkungen auf Grund finanzieller oder anderer Aussteuerung notwendig werden. Erforderlich für Neuantragstellungen ist ein Teilnahmeantrag 4.Quartal des Vorjahres.
	Kann die Beantragung der Maßnahmen auch für z.B. Thüringer Flächen erfolgen oder muss die Beantragung in Thüringen extra erfolgen?	Die zur Förderung nach FRL AUK/2023 beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS) liegen. Für Flächen, die in einem anderen Bundesland liegen, muss die Beantragung in dem jeweiligen Bundesland erfolgen.
	Kann ein Korrekturpunkt Naturschutz gesetzt werden, wenn auf einem Schlag eine andere Grünland-Maßnahme zur Beantragung beabsichtigt ist?	Ja. Bei Anpassungswunsch der Kulisse muss ein Korrekturpunkt Naturschutz gesetzt werden. Dies muss im Rahmen des Teilnahmeantrages erfolgen und ist nicht im Sammelantrages möglich. Erst durch einen Korrekturpunkt Naturschutz werden Anpassungen der Kulisse geprüft.
	Werden Landschaftselemente (LE) zur Hauptnutzungsfläche angerechnet?	Ja. Landschaftselemente werden angerechnet. Förderfähig bei einer AUK-Maßnahme sind die Hauptnutzungsfläche zuzüglich der Fläche des LE.
	Was passiert falls es zu einem Flächentausch oder Abgang von Fläche aus dem Betrieb im Verpflichtungszeit-raum kommt?	Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, die der Verpflichtung unterliegen, auf eine oder mehrere andere Personen über und wird der Abgang der Bewilligungsbehörde rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Auszahlungsantrag) angezeigt, müssen die Begünstigten die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der übernehmende Betrieb die Verpflichtung übernimmt oder nicht. Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die zum Beispiel wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. Verpflichtungsübergabe und -übernahme sind bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
	Sind Be- und Entwässerung beziehungsweise Reliefveränderungen auch auf Ackerland verboten oder gilt dies nur auf Grünland?	Sofern eine Be- und Entwässerung beziehungsweise Reliefänderung dem Maßnahmeziel entgegenwirkt, ist davon auszugehen, dass die Handlung förderschädlich ist. Sie ist in diesem Fall zu unterlassen ist. In den fachlichen Hinweisen ist ausführlich das Ziel der jeweiligen AUK-Maßnahmen beschrieben.

Allgemein	Muss bei der Übernahme von Verpflichtungen durch andere Betriebe die Zustimmung des Abgebers eindeutig vorliegen oder kann die Übernahme auch erfolgen, wenn dieser ausdrücklich nicht zustimmt?	Die Förderung zielt auf einen mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraum auf den jeweiligen Flächen ab. Deshalb ist es im Fördersinn, dass Verpflichtungen weitergeführt werden, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten werden können. Sofern die Verfügungsberechtigung über die Flächen nicht mehr gewährleistet ist, kann der ursprüngliche Bewirtschafter über die nachfolgende Verwendung der Flächen nicht entscheiden. Insofern kann er auch die Weiterführung einer Verpflichtung nicht untersagen.
	Wird es bei einer gleichzeitigen Beantragung von ÖBL und AUK Prämienkürzungen geben?	Ja, teilweise. Schauen Sie dazu in die entsprechenden Maßnahmenübersichten bzw. -steckbriefe: FRL ÖBL/2023, Übersicht <a href="https://www.lsnq.de/oeb12023">https://www.lsnq.de/oeb12023</a> FRL AUK/2023, Steckbriefe <a href="https://www.lsnq.de/auk2023">https://www.lsnq.de/auk2023</a> . Die Beantragung der AUK-Maßnahmen AL 2, 3, 4 und 9 ist für ÖBL-Betriebe ausgeschlossen.
	Kann ich im Auszahlungsantrag 2023 Flächen reduzieren oder eine Maßnahme ganz aus der Förderung AUK nehmen, die ich im Teilnahmeantrag 2022 beantragt habe?	Ja, dies ist möglich. Es besteht die Möglichkeit die Beantragung komplett wegzulassen (keinen 1. Auszahlungsantrag stellen), eine Maßnahme oder nur einzelne Flächen nicht zu beantragen.
ISA	Wird es auch Kombinationsmöglichkeit von Maßnahmen der FRL AUK/2023 mit den ISA-Maßnahmen der FRL ISA/2021 auf einem Schlag geben?	Kombinationen mit der ISA-Grünlandmaßnahme sind nicht möglich. Auf Ackerschlägen mit ISA-Streifen können auf der verbleibenden Fläche AUK-Ackermaßnahmen kombiniert werden.

#### 4.1.1 Maßnahmen auf Ackerland

Rubrik	Frage	Antwort
AL 1	Ist die Pflege mit Scheibenmäherwerk und Aufbereiter bei der Durchführung der AL 1 möglich?	Bei der Durchführung der Maßnahme AL 1 gibt es keine speziellen Vorgaben zur Technik.
	Was bedeutet für die Ansaatmischung „Grünland oder Feldfutter“, wenn lt. Steckbrief Mischungen aus Klee gras (NC 422), Acker gras (NC 424), Luzerne-Gras (NC 433) möglich sind? Ist auch der Nutzungscode 452 möglich?	Der Anbau von Mischungen aus Klee gras (NC 422), Acker gras (NC 424), Luzerne-Gras (NC 433) erfüllt die Zuwendungsvoraussetzung. Die Weiterführung von solchen bestehenden Beständen auf Ackerland ist erlaubt, sofern sie gemäß FRL AUK/2015 gefördert oder als EFA-Flächen angerechnet wurden. Der Nutzungscode 452 steht für einen Dauergrünlandcode "Mähweide" und ist damit nicht zulässig.
AL 4	Vorgegeben ist der Anbau von Ackerfutterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren und eine selbstbegrünte Brache im fünften Verpflichtungsjahr. Welche Bewirtschaftung kann im 3. und 4. Jahr erfolgen?	Die Bewirtschaftung im 3. und 4. Verpflichtungsjahr kann unter Beachtung der weiteren Förderverpflichtungen, wie kein Anbau von Mais oder Raps, in freier Entscheidung der antragstellenden Person erfolgen.
AL 5	Kann nach der Ernte ein Stoppelsturz durchgeführt werden?	Es ist grundsätzlich möglich, nach der Ernte einen Stoppelsturz, also eine mechanische Bodenbearbeitung, durchzuführen und anschließend auf der Fläche die Maßnahme AL 5a oder AL 5b durchzuführen bzw. zu beantragen. Zu beachten sind jedoch die weiteren Förderverpflichtungen, zum Beispiel die Herstellung einer Schwarzbrache bei AL 5a.

AL 5a	Mit welcher Technik (Grubber, Pflug, Scheibenegge, Geohobel) ist die mechanische Herstellung einer Schwarzbrache zulässig und welcher Bedeckungsgrad der Ernterückstände ist wünschenswert?	Entsprechend der Förderverpflichtung ist zwingend die Herstellung mechanisch durchzuführen, also ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. In den fachlichen Hinweisen werden weitere Anmerkungen gegeben, wie z. B. „Nach dem Umbruch soll ein vegetationsloser Offenboden vorliegen. Eine pfluglose Grundbodenbearbeitung mit dem Grubber oder der Scheibenegge ist möglich. [...]“.
AL 5c	Kann eine Beweidung erfolgen?	Eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich.
	Der Pflegeschnitt muss auf ca. 50 % der Fläche erfolgen. Muss diese Fläche wechseln?	Ab dem 2. Verpflichtungsjahr ist jährlich ein Pflegeschnitt im Zeitraum vom 15.06. – 31.07. durchzuführen (FRL AUK, Teil A, Ziffer 4.4.1.7 h). Dabei sind jährlich wechselnd ca. 50 % des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen.
	Muss das Mähgut abgefahren werden?	Das Abfahren des Schnittgutes ist nicht zwingend, dafür kann die Kombination mit AL 10 beantragt werden.
	Die Bewirtschaftungspause ist bis 15.09. einzuhalten. Erst im Folgejahr hat ein Pflegeschnitt zu erfolgen. Kann auf dem im Sommer gepflegten 50 %-Flächenteil von 16.9. bis 31.3. z.B. nochmal gemäht oder beweidet werden, da es nicht explizit ausgeschlossen ist?	Jährlich muss ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ein Pflegeschnitt im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 31. Juli durchgeführt werden. Dabei sind jährlich wechselnd zirka 50 % des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen. Auf dem genutzten Teil gibt es nach der Bewirtschaftungspause keine weiteren Bewirtschaftungsbeschränkungen, wenn das Fachziel erreicht wird.
AL 6	Ist es grundsätzlich zulässig Gerste und Inkarnatklee gemeinsam auszusäen und als Gemenge zu codieren (NC 125, 126)?	Nein, ein derartiges Gemenge ist abzulehnen, da es den Zielen der Maßnahmen entgegensteht. Insbesondere Kleearten sind kritisch, da diese auf den i.d.R. nur mäßig bis gar nicht gedüngten AL 6a- und AL 6b-Flächen durch die Bindung des Luftstickstoffes wüchsig werden können und dadurch einen Konkurrenzvorteil gegenüber den i.d.R. konkurrenzarmen Ackerwildkräutern erlangen.
AL 6a	Die Stoppelbearbeitung ist erst ab 16.09. zulässig. Ist es vorher möglich, eine Aussaat in die unbearbeitete Stoppel zu machen?	Nein. Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellungen der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben sind. Hierfür ist die Bestätigung der zuständigen Naturschutzfachbehörde notwendig.
AL 7	Kann man den kompletten Schlag mit verringerter Ansaatdichte bestellen?	Nein. Der Ackerrandstreifen ist mit einer verringerten Ansaatdichte im Vergleich zur übrigen Schlagfläche zu bestellen. Die verringerte Ansaatdichte kann durch deutlich verminderte Aussaatstärke oder deutlich vergrößerten Reihenabstand erzielt werden.
	Kann nur der Streifen mit Getreide eingesät werden oder muss dies auf dem ganzen Schlag erfolgen?	Der gesamte Schlag ist mit der gleichen Feldfrucht, Getreide zur Körnerernte, einzusäen. Für den Ackerrandstreifen ist die verringerte Aussaatstärke zu beachten.
	Gibt es für die verschiedenen Getreidearten konkrete Vorgaben zur Aussaatstärke?	Nein. Zur Aussaatstärke gibt es keine konkreten Vorgaben. Die verringerte Ansaatdichte auf dem Ackerrandstreifen kann entweder durch deutlich verminderte Aussaatstärke oder durch deutlich vergrößerten Reihenabstand erzielt werden.
	Wann darf der Randstreifen angelegt werden? Bereits im Herbst?	Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.

AL 8	Müssen die 3 Bruttoschläge mit maximal 4 ha Größe zwingend nebeneinanderliegen? Können sich im Feldblock weitere größere Bruttoschläge befinden?	Die drei maximal 4 ha großen Bruttoschläge müssen nicht zwingend nebeneinander liegen. Im Feldblock können weitere größere Bruttoschläge ohne Beantragung AL 8 vorhanden sein.
	Ist diese Maßnahme mit einer Beantragung nach FRL ÖBL/2023 kombinierbar?	Die Kombination ist beantragbar. Eine Zahlung beider Prämien ist möglich.
AL 10	Bei einigen AUK-Maßnahmen ist die Verwendung eines Messerbalkenmäherkes vorgeschrieben. Welche technischen Voraussetzungen sind für das Messerbalkenmäherwerk zu beachten?	Ein Messerbalken ist durch die technische Bauart bzw. Konstruktion definiert. Der Schnitt bzw. die Abtrennung des Mähgutes erfolgt durch eine oszillierende Bewegung des Finger-Messer- oder Doppelmesser-Schnittwerkzeuges. Maßgeblich ist, dass nach dem Schnitt das Mähgut beim/während des Mahdarbeitsganges durch keinen integrierten/angebauten Aufbereiter weiterbearbeitet wird.
AL 11	Gibt es eine Liste der zulässigen Kulturen bzw. in-situ-Arten?	Die Liste der in-situ-Sorten bzw. -Arten (AL11) ist im Internet unter <a href="https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Rote-Liste_Nutzpflanzen_Auszug_AL11.pdf">https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Rote-Liste_Nutzpflanzen_Auszug_AL11.pdf</a> eingestellt.
AL 15	Ist der Anbau von Mais generell im Betrieb oder nur auf der beantragten Fläche untersagt?	Diese Einschränkung betrifft den entsprechenden Bruttoschlag im Antragsjahr, nicht den Betrieb.

#### 4.1.2 Maßnahmen auf Grünland

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Beziehen sich die mindestens 10 Prozent ungenutzte Bereiche auf die gesamte Dauergrünlandfläche oder auf den einzelnen Schlag? Werden die ungenutzten Bereiche in DIANAweb digital eingezeichnet?	Der ungenutzte Bereich bezieht sich auf einen Bruttoschlag. Bei jedem Nutzungsgang dürfen diese 10 Prozent wechseln. Diese Bereiche werden nicht digitalisiert.
	Können die 10 % - 20 % ungenutzte Bereiche auch an der Schlaggrenze liegen?	Ja, die Lage der ungenutzten Bereiche wird durch die FRL AUK nicht vorgegeben.
	Sind die durch die Förderkulisse vorgegebenen Varianten der einzelnen Maßnahmen schon im Antrag festzulegen?	Im ersten Auszahlungsantrag ist verbindlich eine der Varianten zu beantragen, die durch die Förderkulisse für den Schlag als zulässig angeboten wird. Die 5-jährige Verpflichtung bezieht sich auf die Maßnahme einschließlich der Variante!
GL 1	Wird es eine Möglichkeit geben, GL1 zu beantragen, wenn keine Antragstellung der Einkommensgrundstützung erfolgt?	Ja, zu beachten ist jedoch, dass trotzdem nur der Betrag der Aufstockung für die Maßnahme GL 1 gezahlt wird.
	Ist eine Düngung möglich?	Ja.
GL 4	Flächen mit GL 4a sind ausschließlich mit Schafen/Ziegen zu beweiden. Flächen mit GL 4b sind mit Rindern und/oder Equiden (also Pferde) zu beweiden, mit der Ausnahmemöglichkeit auch mit Schafen/Ziegen. Sind damit alle anderen Tiere, auch Exoten wie Alpakas nicht zulässig?	Ja, alle anderen Weidetiere, außer die Genannten, sind nicht erlaubt.

GL 4	Wird es hier eine Vorgabe zum Tierbesatz geben?	Nein. Die Beweidung im Sinne der FRL hat so zu erfolgen, dass das naturschutzfachliche Ziel erreicht wird. Das heißt, dass sowohl eine Unter- als auch Überbeweidung zu unterlassen ist.
GL 4 (3)	Sind die erste und weitere Nutzungen auch als Mahd möglich und kann mit Schafen/Rauhfuttermessern nur nachgeweidet werden.	Ja, die Förderverpflichtung der Maßnahme GL 4a, Variante 3 schreibt mindestens eine Weidenutzung pro Jahr vor, die ganzjährige Beweidung ist ebenso möglich wie weitere Nutzungen als Mahd.
GL 7/8	Nicht ortsfeste Maßnahmen wie die Staffelmahd (GL7) oder die Faunaschonende Mahd (GL8) können jedes Jahr auf einen anderen Schlag beantragt werden, verpflichtet eine einmalige Antragstellung auch, das jedes Jahr auf mindestens einem Schlag die Maßnahme durchgeführt werden muss, oder kann auch jahrweise ausgesetzt werden ?	Auch bei den rotierenden Maßnahmen beträgt der Verpflichtungszeitraum fünf Jahre. Das heißt, die Maßnahmen müssen ohne Unterbrechung in jedem Verpflichtungsjahr durchgeführt werden. Die Maßnahme muss jährlich mindestens auf einem Schlag beantragt und durchgeführt werden.
GLB	Ist die Beweidung mit Alpakas bei GLB 1 und 2 möglich?	Die Vor- und Nachbeweidung darf nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen. Sofern bei den GL-Maßnahmen eine Beweidung zulässig und keine Tierart vorgeschrieben ist, können auch Alpakas weiden.

## 4.2 ÖBL

Die Förderrichtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau (FRL ÖBL/2023)“ gewährt Zahlungen für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Diese sollen einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften leisten.

Rubrik	Frage	Antwort
Allgemein	Kann ein Neuantragsteller nach FRL ÖBL/2013 einen Teilnahmeantrag stellen, wenn noch kein Kontrollvertrag vorliegt. Wenn ja, bis wann muss der Kontrollvertrag dann vorliegen?	Es muss der Vertragsbeginn ab 01.01. (Beginn Verpflichtungszeitraum) oder früher datiert sein. Dann kann der Teilnahmeantrag gestellt werden. Die Einreichung des Kontrollvertrages kann zu einem späteren Zeitpunkt, aber rechtzeitig vor Ausstellung des Bescheides zum Teilnahmeantrag erfolgen.
	Wie verhält es sich, wenn ein Öko-Betrieb im Rahmen der Direktzahlungen Öko-Regelungen beantragt? Werden Kürzungen der Zuwendungen erfolgen?	In Abhängigkeit davon, ob eine Doppelförderung auszuschließen ist oder nicht, können Öko-Betriebe einzelne Öko-Regelungen mit oder ohne Kürzungen bewilligt bekommen.
	Ist der Einsatz des Aufbereiters bei der Mahd verboten?	Nein, die FRL ÖBL2023 enthält keine Regelung zum Einsatz von Aufbereitern.

### 4.3 TWN

Die Förderrichtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)“ fördert Teichpflegemaßnahmen und extensive Produktionsverfahren, die auf die Erhaltung bedrohter, kulturhistorisch wertvoller Teiche sowie auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie der biologischen Vielfalt ausgerichtet sind.

<b>Rubrik</b>	<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Allgemein	Ist für TWN eine ganz neue Aquakulturerklärung nötig oder reicht die bereits vorhandene?	Ja es wird ein neuer, aktueller Nachweis über ein Aquakulturunternehmen benötigt.
	Muss sich der Teichwirt im TnA schon auf eine der lt. Kulisse zulässigen Stauhaltungsvarianten festlegen oder ist die Maßnahme ausreichend?	Nein, es soll nur der Teich mit der entsprechend beabsichtigten Maßnahme beantragt werden. Die Stauhaltungsvarianten sind (bis auf Ausnahmen bei T 4 Maßnahmen) variabel wählbar im betreffenden Verpflichtungsjahr und werden mit Auszahlungsantrag benannt.
	Die schlagbezogenen Aufzeichnungen sind in digitaler Form zu führen. Was ist darunter zu verstehen? Werden auch weiterhin eigene Unterlagen (Teichbücher) der Teichwirte akzeptiert, wenn sie eingescannt werden?	Ab 2023 wird in DIANAweb ein entsprechendes Webformular zur Führung schlagbezogener Angaben angeboten.